

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 10 (1990)
Heft: 20

Artikel: Gewaltmonopol & Krise der 'Eidgenossenschaft' : CH-Staatswerdung und ihr strukturelles Erbe
Autor: Epple-Gass, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewaltmonopol & Krise der 'Eidgenossenschaft'

CH-Staatswerdung und ihr strukturelles Erbe

Nicht die Demokratie, die Eidgenossenschaft wird 1991 700 Jahre alt. Es ist die Geschichte des "Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit", dessen Geburtstag "gefeiert" werden könnte, nicht der seiner demokratischen Verwaltung. Doch ist die Art und Weise, wie das "Monopol" heute direktdemokratisch verwaltet wird, durch seine jahrhundertelange Tradition geprägt: Deren strukturelle Hinterlassenschaft bestimmt noch heute Interessen und Krisenmanagement schweizerischer Politik. Es ist dieses Erbe, das im Zusammenhang mit der EG '92 zur Disposition steht.

Max Weber hat den Staat als "diejenige menschliche Gemeinschaft" definiert, "welche innerhalb eines bestimmten Gebietes ... das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht." (Weber 1956, 494). Dieses "Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit" ist das Produkt einer jahrhundertelangen Entwicklung. Es entsteht im Übergang von feudalistischen zu kapitalistischen gesellschaftlichen Verhältnissen in Form einer ausserökonomischen Instanz (Elias 1976). Norbert Kostede hat zur Beschreibung der erstmaligen Trennung von politischer und ökonomischer Herrschaft den Begriff der "ursprünglichen Diremption" in die Staatstheorie eingeführt: Der Begriff bezeichnet den historisch-konkreten Prozess der Herausbildung einer besonderen, ausserökonomischen Instanz, die das "Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit" beansprucht (Kostede 1980, 33). Wie bei Marx die "ursprüngliche Akkumulation" als eine Geschichte der Anhäufung von Reichtum dargestellt wird, "welche nicht das Resultat der kapitalistischen Produktionsweise ist, sondern ihr Ausgangspunkt" (Marx 1974, 741), so meint der Begriff der "ursprünglichen Diremption" nicht die eigengesetzliche Reproduktion der Trennung von politischer und ökonomischer Herrschaft in der kapitalistischen Gesellschaftsformation, sondern ihr erstmaliges Auseinandertreten im historischen Prozess.

Kostedes Modell der "ursprünglichen Diremption" führt damit nicht nur aus der Sackgasse einer funktionalistischen "Staatsableitung" (Epple 1988, 257), sondern kann auch erklären, weshalb sich im Falle der Schweiz die staatliche Doppelfunktion der Organisation des "Machtblocks" und der Desorganisation der unterdrückten Klassen konsequent in ihrer etatistischen und korporatistischen Grundform reproduziert (Esser 1985, 229; Masnata 1978, 176f.). Kostedes Erklärungsansatz liesse sich – was hier aus Platzgründen unterbleiben wird – auch zur Analyse des schweizerischen Militärwesens heranziehen (Epple 1988, 271f.). Im Militär nämlich materialisiert sich das staatliche Gewaltmonopol in letzter Instanz. Zwischen den "Zwillingsinstitutionen Staat und Militär" besteht ein unauflöslicher Zusammen-

hang (Krippendorf 1985, 9f.). Kostedes Analyse führt deshalb auch zur Frage, die im Zusammenhang mit den GSoA-Debatten kaum zur Diskussion stand: Ob in einer kapitalistischen Gesellschaftsformation das Militär nicht nur aussenpolitisch, sondern auch als materieller Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols zur Disposition steht.

Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz hat sich der Prozess der "ursprünglichen Direktion" in vier Phasen und nicht vollständig vollzogen. Es ist die daraus resultierende unvollständige Trennung von Politik und Ökonomie, die das moderne politische System der Schweiz als strukturelles Erbe prägt; es ist die Unvollständigkeit der "ursprünglichen Direktion", welche sich in Alltag und Krisen schweizerischer Politik bis heute niederschlägt.

Korporative Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Die feudalen Verhältnisse, die Ausgangspunkt der ursprünglichen Direktion sind, fanden sich zu Beginn unseres Jahrtausends auch im grössten Teil des Gebietes der heutigen Schweiz. Doch damals brachte die "Renaissance des Handels" (Pirenne, 19f.) Bewegung in die Verhältnisse. Verbunden mit einer zunehmenden Bevölkerung sowie der Erwirtschaftung eines gewissen landwirtschaftlichen Surplus' erschloss er neue Verdienstmöglichkeiten: Im Flachland Handel und Gewerbe, die sich in Städten konzentrierten, im Alpenraum Handel, Transport und eine exportorientierte Viehzucht und Milchwirtschaft.

Die neuen Erwerbszweige setzten neue Bedingungen voraus: "Gewerbe, Handel, Verkehr brauchten für ihr Gedeihen ein gewisses Mass an Frieden und Ruhe." (Marchal 1982, 156) Wer sollte diese sichern in dieser unsicheren Zeit? Die kleinen und mittleren Grundherren, die in dauernden Fehden standen? Oder die entfernten feudalen Zentren: König, Kaiser, Papst? Die einen waren unberechenbar, in dauernden Fehden verstrickt und selbst zu stark daran interessiert, die neuen Verdienstquellen unter ihre Kontrolle zu bekommen und durch Zölle und Abgaben zu belasten. Ihnen gegenüber musste vielmehr eine gewisse Autonomie der Städte und Talschaften behauptet werden. Die anderen waren zu weit entfernt, um "Frieden und Ruhe" wirksam gewährleisten zu können. Sie boten sich vielmehr als Koalitionspartner an, mit deren Unterstützung der Zugriff des kleinen und mittleren Adels abgewehrt werden konnte.

Aber besass man nicht selbst schon Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnahmen? Waren da nicht die Talschaften, die bereits eine gewisse Zusammenarbeit in den alpinen Wirtschaftsräumen regelten? Und waren da nicht Dorfgemeinden, in denen Erfahrungen mit der gemeinsamen Regelung der Bewirtschaftung hatten gesammelt werden können? Es lag nahe, auch die neuen öffentlichen Aufgaben gemeinschaftlich zu lösen. In den Städten erhoben die Handwerker, die Krämer, die Nah- und Fernhändler und in den Talschaften die Säumer, die Viehzüchter und die Viehhändler immer lauter die Forderung nach eigenen politischen Rechten, nach Reichsfreiheit und damit nach Autonomie von feudalen Grundherren. Um "Frie-

den und Ruhe“ über ihren eigenen begrenzten Raum hinaus sicherstellen zu können, schlossen Städte und Talschaften untereinander und in verschiedenen Koalitionen sogenannte “Landfriedensbündnisse“: Die *Eidgenossenschaft*, die anfänglich ein vielschichtiges Bündnisgeflecht zwischen Städten im Flachland und den Talschaften im alpinen Raum war, entstand.

Im Vordergrund der Bündnisverträge standen “Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Strafverfolgung im Falle von Fehde, Brandstiftung, Raub, Beschädigung und willkürlicher Pfändung.“ (Marchal 1982, 168) Es ging in erster Linie um die Gewährleistung des “Friedens im Innern“. Dieser war einerseits durch das Fehdewesen, das beim Feudaladel, aber auch “im wehrfähigen Hirten- und Bergbauerntum der Innerschweiz ... weiterlebte“ (Marchal 1982, 168), ständig in Frage gestellt, andererseits war er jedoch Voraussetzung für eine sichere und berechenbare Abwicklung und gedeihliche Entwicklung von Handel, Gewerbe, Verkehr und Export.

Es ging damit in erster Linie um die Monopolisierung der “legitimen physischen Gewaltsamkeit“ im Gebiet, in dem das “Landfriedensbündnis“ Geltung haben sollte. In den feudalen Verhältnissen, wo ökonomische Ausbeutung und politische Gewalt eine unmittelbare Einheit bildeten, im alpinen Hirten- und Bauerntum, das Wehrfähigkeit und Fehderecht beanspruchte, war diese Monopolisierung noch nicht vollzogen. Dass den politischen Einheiten – Städten und Talschaften –, die das Gewaltmonopol für sich in Anspruch nahmen, gleichzeitig auch andere öffentliche Aufgaben übertragen wurden, so z.B. die Verteidigung ihrer Autonomie oder ihre territoriale Expansion, versteht sich. Nur eine Instanz, die über das Gewaltmonopol verfügte, hatte die Macht, diese Funktionen wahrzunehmen. Und dafür, dass diese Funktionen im Interesse der Stadtgemeinde oder Talschaft wahrgenommen wurden, sorgte die korporative Form, in der sich die Monopolisierung damals vollzog und legitimierte: “Alle dreizehn reichsfreien Städte und Länder, die als vollberechtigte Orte die Eidgenossenschaft ausmachten, waren an sich Korporativen (Genossenschaften) von Bürgern oder Landleuten.“ (Peyer 1978, 48)

Unter dem Gesichtspunkt der ursprünglichen Direktion ist entscheidend, dass sich bereits in der frühen Eidgenossenschaft die politische Herrschaft korporativ organisiert hat: Das gemeinsame Interesse an der Autonomie gegenüber dem feudalen Umland und am “Schutz von Person und Eigentum“ wurde “gemeinsam verfolgt und realisiert“ (Kostede 1980, 24) Damit war die Trennung von politischer Herrschaft und Ökonomie, die in der feudalen Produktionsweise noch eine personale Einheit bildete, im Kern, aber noch nicht vollständig vollzogen. Die freien und gleichen Warenbesitzer der ökonomischen Sphäre verfügten zwar nicht mehr als Personen, wohl aber als Mitglieder der Bürgerschaft, als Teil der Korporation über Teilhabe an der öffentlichen Gewalt. Der freie, gleiche und warenbesitzende Stadtbürger war als Mitglied der Miliz und zugleich als Teilnehmer an Stadt-, Tal- oder Dorfgemeinden noch “voll in die politischen Geschäfte“ der Korporation eingebunden, sowohl “bourgeois“ als auch “citoyen“ (Kostede 1980, 54). Die öffentliche Gewalt war damit zwar monopolisiert, die Trennung politi-

scher und ökonomischer Herrschaft aber noch nicht vollständig vollzogen.

Oligarchische Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Früh schon zeichneten sich in der Eidgenossenschaft jedoch auch Entwicklungen ab, die die korporative Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben prekär werden liessen. In und zwischen den Ländern und Städten bildeten sich *dreifache Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse* heraus – im 15. Jahrhundert noch ansatzweise, später zunehmend deutlicher: Die Städte und Länder des Bündnisses nahmen im Verlauf ihrer territorialen Expansion Untertanengebiete in Besitz, die sie selbst oder gemeinsam verwalteten. Die Umstellung von der intensiven auf die extensive Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche setzte Arbeitskräfte frei, die als Zuwanderer in den Städten, als Tagelöhner oder als Söldner in fremden Heeren ihr Auskommen fanden und eine neue Schicht lohnabhängiger Menschen bildeten. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft schliesslich bildete sich eine “regionale Arbeitsteilung“ heraus, aus der die Städte mehr Vorteil zogen als die Länder.

Mit diesen dreifachen Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnissen wurde die korporative Form der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Frage gestellt. Deren Basis war der äquivalente Tausch und die Teilhabe aller Genossenschaftler am Reichtum des Gemeinwesens (Kostede 1980, 50). Genau diese Bedingung aber war damit nicht mehr erfüllt. Die korporativen Strukturen mussten ersetzt oder den neuen Bedingungen angepasst werden:

– Die Untertanengebiete und “Gemeinen Herrschaften“ der eidgenössischen Städte und Länder waren von Beginn an nicht in die korporativen Strukturen eingebunden.

– In den Städten und Länderorten setzte ein Ausgrenzungsprozess ein, der es für neu zugezogene, verarmte Schichten zunehmend schwieriger machte, in die Zünfte und Alp- oder Säumergenossenschaften aufgenommen und als gleichberechtigte Mitglieder der Korporation “regimentsfähig“ zu werden. Dies führte zu einer “Oligarchisierung“ der politischen Gremien. Die Landsgemeinden in den Ländern und die Bürgerversammlungen und Grossen Räte in den Städten verloren an Einfluss und Rechten.

– Die Tagsatzung, das korporative Gremium, das die gemeinsame Politik der eidgenössischen Orte bestimmen sollte, verlor seine Funktionsfähigkeit, weil es immer schwieriger wurde, eine gemeinsame Aussenpolitik zu beschliessen oder Konflikte zwischen Orten friedlich beizulegen.

Die Intensivierung der städtischen und ländlichen Herrschaft in den Untertanengebieten und die Ausgrenzung und Oligarchisierung in den Städten und Ländern haben dazu geführt, dass auch im Falle der eidgenössischen Orte von “Absolutismus“ gesprochen wird (Körner 1983; Capitani 1983; Fehr 1952). Und nach dem “Modell der ursprünglichen Direktion“ müsste – wenn sich der historische Prozess in der Schweiz diesem Modell entsprechend vollzogen hätte – der korporativen Phase eine absolutistische folgen. Die Charakterisierung der damaligen politischen Verhältnisse in der Eidge-

nossenschaft als Absolutismus trifft jedoch nicht den Kern der Sache: Es entstanden weder stehende Heere noch ein eigentliches Berufsbeamtentum. Die Obrigkeiten konnten weder ein einheitliches Steuersystem noch eine konsequente Vereinheitlichung des Rechts und des Wirtschaftsraums durchsetzen (Peyer 1978, 116f.; Legras 1935, 220). Gesamthaft betrachtet und im Vergleich zu den anderen Staaten Westeuropas bildete sich in der Schweiz also kein Absolutismus heraus.

Die unterschiedliche Entwicklung des eidgenössischen Staatsgebildes im "Zeitalter des Absolutismus" ist auf die besondere Klassenbasis zurückzuführen: Der absolutistische Staat war das "modernisierte Werkzeug" (Anderson), mit dem die bedrohte feudale Nobilität die kollektiven Interessen sowohl des Adels als auch der Städte wahrnahm und gegenüber den ländlichen Massen durchsetzte (Anderson 1979, 17f.). In der Eidgenossenschaft gab es eine solche grundherrliche Adelsschicht seit dem 15. Jahrhundert kaum noch. Zwar waren die Städte und Länder selbst in die Fussstapfen der Grundherren getreten, zwar waren einige Adelsgeschlechter in die städtischen und ländlichen Korporativen aufgenommen worden, als eigenständige politische Klasse und Kraft aber trat der Adel nicht mehr auf. Die feudalen Ansprüche, die von aussen in das Gebiet der Eidgenossenschaft hineingetragen wurden, wehrte diese erfolgreich ab. Die interne Adelsschicht passte sich an, wurde verdrängt, verarmte oder starb aus (Morard 1982, 237). Andererseits waren die Widersacher des Adels in der Eidgenossenschaft besonders zahlreich und stark: zünftiges Handwerk in einem Städtewesen von hoher Dichte, Kaufleute in Städten und Ländern – auch die privaten Militärunternehmer waren Händler, Menschenhändler – und ein hoher Anteil traditionellerweise wehrfähiger Bauern.

Diese Klassenkonstellation determinierte wie in anderen westeuropäischen Staaten "die Konturen der aristokratischen Klassenherrschaft" (Anderson). Doch während andernorts die feudale Klasse dominierte und ihren Untergang aufzuhalten versuchte, dominierte in der damaligen Eidgenossenschaft das Handelskapital, das in den städtischen Untertanengebieten wie in den Ländern mit einem verhältnismässig selbstbewussten und starken Bauerntum konfrontiert war. Ein absolutistischer Staat konnte nicht entstehen, die Zentralisierung unterblieb, eine Überwindung der dezentralen korporativen Strukturen fand nicht statt: Die politischen Gremien schlossen sich zwar ab und verengten sich auf der begrenzteren personellen Basis, blieben aber korporativ strukturiert. Die Beteiligungsmöglichkeiten eines breiteren Kreises an den politischen Aufgaben wurden zwar eingeschränkt, blieben aber in rudimentärer Form erhalten und als "alte Rechte" präsent.

Mit der Zentralisierung der Herrschaftsmittel und -funktionen beim absolutistischen Staat hätte sich die ursprüngliche Direktion von politischer und ökonomischer Herrschaft vervollständigt: Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wäre an eine Instanz ausserhalb der frühbürgerlichen Sphäre übergegangen (Kostede 1980, 63). Die Unvollständigkeit der ursprünglichen Direktion blieb der weiteren Entwicklung des Staates in der Eidgenossenschaft als Erbe und Auftrag hinterlassen: als Erbe, indem korporative

und föderalistische Strukturen den Staat auch weiterhin prägten; als Auftrag, weil eine kapitalistische Produktionsweise zu einer vollständig getrennten und gesonderten Politikform drängt und mit der Unvollständigkeit der Direktion erst umzugehen lernen musste.

Die demokratische Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

Ende des 18. Jahrhunderts geriet die eidgenössische Volkswirtschaft in die Krise (Menzel 1983, 26f.). Das protoindustrielle Kapital und die ländliche Arbeiterschaft waren zunehmend an einer Vereinheitlichung des Wirtschaftsraums und einer staatlichen Protektion interessiert. Zunächst kam ihnen die französische Revolutionsarmee zu Hilfe, später erkämpften die liberal-radikalen Kräfte sich die politische Macht aus eigener Kraft. Wirtschaftspolitisch ging es dabei um die Vereinheitlichung des schweizerischen Wirtschaftsraums, politisch um die "Suche nach dem neuen Staat" (Andrey). Historisch-konkret waren dabei in der Schweiz drei Kräfte am Werk oder drei "Zentral-" oder "Fundamentalprobleme" (Neidhart 1974, 421) zu lösen, und das Ergebnis des historischen Prozesses war ein "Kompromisswerk": (Fuefter 1928, 37f.):

– Das politische System der Alten Eidgenossenschaft hatte die Entfaltung kapitalistischer Produktionsverhältnisse in ihrer protoindustriellen Form ermöglicht, obwohl die ursprüngliche Direktion nicht vollendet war und dezentrale Strukturen und korporative Formen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhalten geblieben waren. Der Entfaltung der Industrialisierung aber setzten die alten Strukturen Grenzen; sie waren nicht in der Lage, dem Industrialisierungsprozess Protektion zu gewähren. Die alten Vorrechte und Abhängigkeiten behinderten die freie Bewegung der Arbeitskräfte. Die dezentralen Entscheidungsstrukturen und uneinheitlichen Verhältnisse störten den freien Kapital- und Warenfluss. Diesen Übeln abzuwehren, war das Ziel des Liberalismus: Er wollte die Zentralisierung nachholen und die alten Vorrechte brechen. Die zentralstaatliche "Helvetische Republik" nach französischem Vorbild und napoleonischer Vorschrift entsprach seinen Vorstellungen. Insofern war der Liberalismus als politische Partei des fortschrittlichen industriellen Kapitals bestrebt, die ursprüngliche Direktion zu vollenden. Ihm blieb als Auftrag, was ein Absolutismus in der Schweiz nicht hatte bewerkstelligen können: die Vereinheitlichung des Wirtschaftsraums, die Zerschlagung ständischer Vorrechte, die Herausbildung eines starken Staates. Da er jedoch weder über dessen Machtmittel verfügte, noch die Position der alten Adelsklasse vertrat, war er dazu nicht in der Lage: Er musste sich mit jenen Kräften arrangieren, die das Erbe der alten Strukturen verwalteten. Immerhin aber setzte er eine gewisse Zentralisierung sowie gewisse Elemente der repräsentativen Herrschaftsform durch.

– Das politische System in der Alten Eidgenossenschaft hatte trotz der Oligarchisierungsprozesse korporative Formen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bewahrt. Sie hatten der Obrigkeit in Städten und Ländern, die sich aus zünftigen Handwerkern, Soldunternehmern, Handels- und Renten-

kapitalisten zusammensetzte, ermöglicht, ihre Untertanen innerhalb und ausserhalb ihrer Stadt oder ihres Landes auszubeuten und ihre Herrschaft politisch und militärisch abzusichern. Der Liberalismus gefährdete die Position dieser konservativ-ständischen Obrigkeiten. Die Zentralisierung drohte ihre Einflussbereiche zu zerbrechen. Das Repräsentativsystem gefährdete ihre politischen Vorrechte. Sie verteidigten deshalb mit Vehemenz die dezentralen Strukturen des alten Systems. Nur wenn die Autonomie der Kantone gewahrt blieb, konnten sie hoffen, ihren Einfluss und ihre Privilegien zu behalten. Insofern machten sie sich zu Erbschaftsverwaltern der dezentralen und korporativen Strukturen des alten Systems.

– Die ländliche Arbeiterschaft, die im agrarischen Lebenszusammenhang industriell tätig war, war geprägt von der traditionellen Widerspenstigkeit der Bauernschaft, die ihre alten Rechte verteidigt und die Macht des “Ancien Régime“ begrenzt hatte. An diese Tradition konnte die ländliche Arbeiterschaft anknüpfen, als das politische System, das sie im Bündnis mit den Liberalen durchzusetzen geholfen hatte, sich gegen sie selbst zu wenden begann: Das liberale System schuf die Bedingungen, unter denen sich die Industrialisierung vollziehen und die “Industrialisierung vor der Industrialisierung“ (Kriedte u.a. 1977) im Laufe des 19. Jahrhunderts in die Krise stossen konnte. In den direktdemokratischen Verfahren fanden sie die politischen Instrumente, mit denen sich ihre Interessen auch in grösseren politischen Räumen durchsetzen und die Macht der liberalen Herrschaft begrenzen liessen. Insofern traten sie das Erbe der alten, selbstbewussten und wehrfähigen Bauernschaft an.

Die politische Stossrichtung entsprach jedoch nicht nur ihrer bäuerlichen Herkunft und Prägung, sondern auch ihrer aktuellen Klassenlage; als Heimarbeiter im Verlagssystem waren sie noch nicht der unerbittlichen Disziplin der Fabrik unterworfen. Sie konnten deshalb ihre Arbeit zu einem gewissen Grad auch selbst bestimmen und kontrollieren. Ihre teilweise noch landwirtschaftliche Existenzbasis erlaubte den Verlagsherren nicht nur, sie als billige Arbeitskräfte auszubeuten, sondern gab ihnen selbst auch eine gewisse ökonomische Unabhängigkeit. Zudem verfügten sie oft über einen Teil der Produktionsmittel: seien es die Werkzeuge oder Maschinen oder die Produktionsräume. So konnten sich die Heimarbeiter durchaus – trotz ihrer Abhängigkeit vom Verlagsherren bei den Rohstoffen und beim Vertrieb – noch als kleine, selbständige Unternehmer fühlen, die über ihre Arbeit und ihr Leben bis zu einem gewissen Grad selbst bestimmen konnten. Warum sollte, was sie im ökonomischen Bereich beanspruchen konnten oder zu beanspruchen können glaubten, nicht auch im politischen Bereich gelten? Die direktdemokratischen Instrumente gaben ihnen die Möglichkeit, ihre Kontrolle auf den politischen Bereich auszudehnen.

Unterstützt wurde die ländliche Arbeiterschaft dabei von den Bauern der katholischen Kantone im Alpenraum. Sie verfügten mit ihren Landsgemeinden und Gemeindereferenden traditionellerweise über direktdemokratische Instrumente und waren insofern ebenfalls Erbschaftsverwalter des alten Systems und damit im Grundsatz Verbündete der demokratischen Bewegung

in den industrialisierten Kantonen. Da sie mit einer Zentralisierung nichts gewinnen, jedoch viel verlieren konnten, waren sie in dieser Frage aber auch Gegner der Demokraten: So waren sie zwar für direktdemokratische Elemente auf kantonaler Ebene. Auf Bundesebene aber waren sie dagegen oder forderten deren föderalistische Durchgestaltung (Ständemehr bei Initiativen sowie bei obligatorischen und fakultativen Referenden). Sie befürchteten, dass über die direktdemokratischen Elemente auf Bundesebene die föderalistischen Positionen unterlaufen werden könnten. Als sie jedoch nach 1874 die Erfahrung machten, dass sich das Referendum auch in ihrem Interesse zur Verteidigung der föderalistischen Positionen nutzen liess (Referendumsstürme nach 1874), wurden sie auch zu Fürsprechern direktdemokratischer Einrichtungen auf bundesstaatlicher Ebene und traten sogar für deren Ausbau ein.

Dieses Kräfteverhältnis, das seit dem ausgehenden "Ancien Régime" bestand, und das während fünfzig Jahren die "Suche nach dem neuen Staat" geprägt hatte, verdichtete sich Mitte des 19. Jahrhunderts schliesslich im schweizerischen Bundesstaat, wie er nach dem Bürgerkrieg von 1847 in der Verfassung von 1848 festgeschrieben wurde. In seiner *Grundstruktur* war der *schweizerische Staat* damit zwar festgelegt. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 und der Teilrevision von 1891 erfuhr er aber nochmals einschneidende Modifikationen. Resultat war ein politisches System, das sich durch seinen dezentralen, stark föderalistischen Aufbau sowie durch das Nebeneinander repräsentativer und direktdemokratischer Elemente auszeichnete.

Unter dem Gesichtspunkt der ursprünglichen Direktion brachten auch die Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts keinen Abschluss: Der Zentralisierungsgrad hatte zugenommen, den föderalistischen Aufbau der Schweiz jedoch nicht zerbrochen. Der Milizcharakter der Behörden blieb erhalten. Eine Rollentrennung zwischen Betroffenen und Entscheidenden erfolgte nicht. Doch mit der unvollständig vollzogenen "ursprünglichen Direktion" lernten Politik und Wirtschaft umzugehen.

Das Erbe der unvollständigen Direktion

Die Vereinheitlichung des Wirtschaftsraums vermittelte dem Industrialisierungsprozess neue Impulse. Die Folge war zunächst ein beschleunigter Übergang von der protoindustriellen zur industriellen Produktion in Fabriken, später, als die Wirtschaft erneut in die Krise geriet, eine Reaktivierung korporativer Strukturen (Kartelle, Verbände usw.) zur Selbsthilfe und Durchsetzung staatlicher Protektion (Gruner 1956a, 1956b, 1964).

Auf der politisch-institutionellen Ebene wirkte sich der wirtschaftliche Einbruch dahin aus, dass die von der Krise gebeutelten Klassen mehr Einfluss und Kontrolle verlangten und deshalb folgerichtig zusätzliche direktdemokratische Elemente durchsetzten. Auf der politisch-inhaltlichen Ebene sah sich der Staat mit zunehmenden protektionistischen und interventionistischen Forderungen konfrontiert. Die Konsequenz war, dass der Aufgaben-

bereich des Bundesstaates stark anwuchs (Jost 1976, 12). Entscheidend aber war weniger die quantitative Entwicklung der Staatsaufgaben, sondern deren qualitative Veränderung. Das Gesetz erfuhr einen "Funktionswandel" (Neumann 1967, 7f.). An die Stelle "generell-abstrakter Normierung" traten "Eingriffsmassnahmen" des Staates (Hirsch 1970, 1974).

Entscheidend war dieser "Funktionswandel" des Gesetzes, war die neue Qualität der Staatsaufgaben deshalb, weil sie in der Schweiz zeitlich genau in die Phase der "Verfassungskämpfe" fiel, in der auf der politisch-institutionellen Ebene die direktdemokratischen Elemente mit dem fakultativen Gesetzesreferendum (1874) und der Verfassungsinitiative (1891) entscheidend ausgebaut wurden. Das Zusammenfallen dieser beiden Entwicklungen musste sich zum Widerspruch zuspitzen: Das Referendum und die Initiative als Ausdrucksformen der "volonté générale" mussten in Konflikt geraten mit einer Staatstätigkeit, die mehr und mehr im Interesse spezifischer Gruppen und Wirtschaftsbereiche vollzogen wurde (Epple 1977, 16). In den Worten eines Zeitgenossen der Verfassungsrevision ausgedrückt: "Mit einem Reibungskoeffizienten, wie das ganze Volk ihn darstellt, ist man nicht mehr imstande, den Nutzeffekt aus der Staatsmaschine herauszubringen." (Bernold in: Curti 1885, 259) Oder in moderner Terminologie: "Erschwerend für die Konsensbildung wirkt sich aber vor allem das Referendum aus, weil es die Möglichkeit schafft, Problemlösungen ex post und ohne besondere Legitimation – sieht man von den 30'000 Unterschriften ab – wieder in Frage zu stellen und zu vernichten. Mit der zunehmenden Komplexität der Gesellschaft und den wachsenden Eingriffs- und Steuerungsaufgaben des Staates wurde diese nachträgliche Widerspruchsmöglichkeit immer stärker zum Problem und zu einem Systemrisiko." (Neidhart 1976, 315)

Wollte man ohne Reibungsverluste "den Nutzeffekt aus der Staatsmaschine" ziehen oder den "Entscheidungs-" oder sogar "Systemrisiken" ausweichen, mussten Verfahren entwickelt werden, mit denen sich die unerwünschten Wirkungen der direktdemokratischen Elemente vermeiden oder wenigstens begrenzen liessen. Die Verfahren, die im Laufe der Zeit in der Schweiz entwickelt wurden, waren die Proportionalisierung der politischen Gremien, die Herausbildung einer zweiten Repräsentationsebene, die Ausgrenzung "sensitiver" Politikbereiche und die Schaffung eines "Puffersystems" gegen Initiativen. Von grosser Bedeutung war zudem die hochgradige ideologische Integration der schweizerischen Stimmbürgerschaft (Epple 1988, 289). Mit diesen Verfahren hatte das politische System zwar gelernt, mit den Konsequenzen der unvollständigen "ursprünglichen Direktion" umzugehen, nachvollzogen war diese damit jedoch nicht. Ihr *strukturelles Erbe* ist noch heute prägend:

– Im dezentralen Aufbau des politischen Systems der Schweiz, in der Kompetenzaufteilung zwischen den drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde setzte sich die dezentrale Struktur der frühen und Alten Eidgenossenschaft fort. Eine Konsequenz des dezentralen Aufbaus ist, dass gewisse politische Entscheidungen in "Bürgernähe" getroffen werden. Sie bleiben dadurch transparenter und beeinflussbarer. Die räumliche Trennung zwischen dem

Bürger und dem Ort der Entscheidung ist gering.

– Im Milizsystem, welches das politische System der Schweiz als durchgängiges Strukturprinzip prägt, setzte sich die korporative Form der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, wie sie sich in der frühen Eidgenossenschaft herausgebildet hatte, fort. Eine Konsequenz des Milizsystems ist die enge personelle Verflechtung zwischen den Bürgern einerseits, den Parlamentariern und Verwaltungsbeamten andererseits. Eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben wird von den Bürgern und ihren Organisationen selbst wahrgenommen. Das Milizsystem verhindert “die scharfe Trennung zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, zwischen privatem und öffentlichem Recht.“ (Riklin 1982)

– In den direktdemokratischen Elementen des politischen Systems der Schweiz setzte sich ebenfalls die korporative Form der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben fort. Herausgebildet hatte sie sich in der frühen Eidgenossenschaft in der Form der Räte in den Städten, in der Form von Landsgemeinden in den alpinen Talschaften sowie im Widerstand der selbstbewussten Bauern gegen die oligarchische Vorherrschaft in der Form von Volksanfragen. Eine Konsequenz der direktdemokratischen Elemente ist “die nicht vollständig vollzogene Rollentrennung von Entscheidenden und Entscheidungsbetroffenen.“ (Neidhart 1976, 322)

Das strukturelle Erbe und der Staat der Zukunft

Die “moderne“ Direktion, die Reproduktion der Trennung zwischen ökonomischer und politischer Herrschaft im entwickelten Kapitalismus, hat sich in der Schweiz damit unter den Bedingungen einer unvollständigen “ursprünglichen Direktion“ zu vollziehen. Dabei erweisen sich Strukturelemente des politischen Systems, welche die Widersprüche produzieren, gleichzeitig als Möglichkeiten zur Problemlösung: So eröffnen die Milizstruktur sowie die unterentwickelte Bürokratie den organisierten Interessen direkten Zugang zum Entscheidungs- und Vollzugsprozess (“Filz“, “strukturelle Korruption“, Saner 1985). Und die direktdemokratischen Elemente dienen der ideologischen Integration der Stimmbürgerschaft. Die weitgehenden Volksrechte, welche das politische System der Schweiz seinen Bürgerinnen und Bürgern einräumt, produzieren ein besonderes Verhältnis zwischen Volk und Staat: Der Staat erscheint nicht als eine dem Individuum äussere oder fremde Instanz, sondern als der ihm eigene Staat. Denn der Bürger oder die Bürgerin nimmt nicht nur bei Wahlen, sondern auch durch häufige Abstimmungen auf ihn Einfluss. Föderalismus, direkte Demokratie und Milizsystem lassen den schweizerischen Staat als Bürgerstaat erscheinen. Die Folge ist eine Beziehung zwischen Volk und Staat, die sich durch die “bewussteste Identität von Subjekt und Staat“ im Sinne Hegels auszeichnet (Avineri 1976, 213). Entsprechend gering ist die Veranlassung und Fähigkeit, als interessengebunden zu durchschauen und zu bewerten, was der Staat tut oder was vom Staat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Unter Krisenbedingungen erweist sich das strukturelle Erbe einer unvoll-

ständig vollzogenen "ursprünglichen Diremtion" trotz gegenläufigen Verfahren jedoch als disfunktional. So kann das Konkordanzsystem gegenüber partikularen Interessen auch zu offen und damit zu schwerfällig sein. Oder es kann der Aufwand, um "den Nutzeffekt aus der Staatsmaschine" zu ziehen und "Entscheidungs-" und "Systemrisiken" auszuweichen, auch zu gross werden und hin und wieder sogar erfolglos bleiben (Preisüberwachung, BUSIPO, Rothenthurm, AKW-Moratorium). Zudem droht die Stimm- und Wahlabstinenz, die mindestens teilweise auf den rituellen Charakter der direktdemokratischen Institutionen zurückzuführen ist, auch die Legitimation des Gesamtsystems anzukratzen. Folge solcher Widersprüche und Brüche im Konkordanzsystem der Nachkriegszeit sind Versuche, die Konsequenzen der unvollständigen "ursprünglichen Diremtion" durch institutionelle Reformen zu beheben oder zu mildern: Einführung eines repräsentativen Regierungssystems, Abbau der Volksrechte, Ausbau des repressiven Staatsapparates usw.

Ein Stück der ursprünglichen Diremtion wird auch unter dem Druck der europäischen Integration nachgeholt werden: In welcher Form sich die Schweiz der "EG '92" auch immer nähert, ob sie der EG beitreten oder sich weiterhin mit Verträgen assoziieren wird, der "Aufbruch zu einem europäischen Gesamtstaat" (Beat Kappeler) wird die schweizerische Staatsstruktur verändern. Weltmarktorientierte Kapitalfraktionen sehen denn in der Annäherung an Europa auch eine Chance, mit dem strukturellen Erbe des politischen Systems der Schweiz aufzuräumen. Unter dem Stichwort "Europa-verträglichkeit" sieht ihr technokratisches Programm vor, die "ursprüngliche Diremtion" durch eine stärkere Zentralisierung, eine konsequentere Professionalisierung sowie eine Stärkung des repräsentativen Elements des politischen Systems nachzuholen (Germann 1990; Borner u.a. 1990).

Die "Opposition im Land" steht vor der Frage, welche Position sie gegenüber dem Integrationsprozess und seinen Folgen für das politische System der Schweiz einnehmen soll:

– In ihrer politischen Praxis erweist sie sich gegenüber den institutionellen Folgen der unvollständigen Diremtion als ausgesprochen strukturkonservativ: Sie nutzt die direkt-demokratischen, föderalistischen und milizförmigen Möglichkeiten der Einflussnahme extensiv und versorgt diese dauernd mit neuer Legitimation. Eine materialistische Staatsanalyse wird nur vereinzelt vorgenommen, Reformvorschläge zum politischen System halten sich in bescheidenem Rahmen, alternative Politikformen, die an die Tradition der anarchistischen Staatskritik in der Schweiz anknüpfen könnten, finden wenig Rückhalt (Epple 1990).

– Die meisten Einschätzungen der Folgen einer europäischen Integration sind zu einem guten Teil illusionär: Wenn sie hoffen, über Europa eine Stärkung linker Positionen in der Schweiz erreichen zu können – so z.B. die schweizerischen Gewerkschaften in bezug auf die Mitbestimmungsfrage –, so gestehen sie zwar ihre eigene Schwäche ein, schätzen aber das Kräfteverhältnis im künftigen "Europa der Konzerne" falsch ein. Wenn sie hoffen, Grosseuropa als direkt-demokratisches und föderalistisches Modell dienen

zu können – so z.B. gewisse SP- und JUSO-Kreise –, dann ziehen sie zwar einen naheliegenden Analogieschluss zur schweizerischen Integration im 19. Jahrhundert, stellen aber nicht in Rechnung, dass die damaligen Kräfteverhältnisse in der Schweiz, welche ein „Kompromisswerk“ erzwangen, nicht mit der heutigen europäischen Situation vergleichbar sind.

Gegenüber den institutionellen Folgen der unvollständigen „ursprünglichen Direktion“ und der europäischen Integration kritisch eingestellt zu sein, muss nicht heissen, direkte Demokratie, Milizsystem und Föderalismus zu verwerfen und mit den „europaverträglichen“ Reformern in dieser Frage eine „unheilige Allianz“ einzugehen. Es ist denkbar, die Hinterlassenschaft der „unvollständigen Direktion“ nicht struktur- sondern wertkonservativ zu würdigen: Die Dezentralität, die im Föderalismus enthalten ist, die Ansätze zur „Selbsthilfegesellschaft“ (Vilmar/Runge 1986), welche im Milizsystem angelegt sind, und die demokratische Selbstbestimmung, welche in den direkt-demokratischen Institutionen aufscheint, sind der Kern, den es zu erhalten und im Sinne einer radikalen Demokratisierung von Staat und Gesellschaft auszubauen gilt. Die Formen, in denen dieser Kern unter veränderten Voraussetzungen und im Rahmen eines „Europas von unten“ zum Wiedererblühen kommt, wären eine Frage der Überlegungen und politischen Kämpfe (Epple 1990).

Literatur

- Anderson, Perry 1979: Die Entstehung des absolutistischen Staates, Frankfurt.
Avineri, Shlomo, 1976:
Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt.
Borner, Silvio/Straubhaar, Thomas/Brunetti, Aymo 1990: Schaden-Fall Schweiz, in: Das Magazin, Nr. 38/1990, S.17-22.
Capitani, François de, 1983: Beharren und Umsturz (1648-1815), in: Mesmer u.a. (Red.), Bd.2, S.97-175.
Curti, Theodor, 1885: Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung. Zugleich eine Geschichte der schweizerischen Demokratie, Bern.
Elias, Norbert, 1976: Über den Prozess der Zivilisation, Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Zweiter Band: Wandlungen der Gesellschaft, Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt.
Epple, Ruedi, 1977: Bürgeraktion und politisches System in der Schweiz, Kreuzlingen (hekt.).
ders., 1988: Friedensbewegung und direkte Demokratie in der Schweiz, Frankfurt a.M..
ders., 1990: Herausforderung der schweizerischen Demokratie durch neue Formen politischer Mobilisierung, Referat an der Tagung „Transformation oder Ende der Demokratie?“ des Schweizerischen Wissenschaftsrates in Balsthal, 7.-9.Oktober 1990 (hekt.).
Esser, Josef, 1975: Einführung in die materialistische Staatsanalyse, Frankfurt a.M..
ders., 1985: Staat und Markt, in: Fetscher/Münkler 1985, S.201-244.
Fehr, Hans, 1952: Der Absolutismus in der Schweiz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 69.Bd., S.182-202, Weimar (Sonderdruck).
Fetscher, Iring/Münkler, Herfried (Hrsg.), 1985: Politikwissenschaft, Begriffe – Analysen – Theorien, Reinbek.
Fueter, Eduard, 1928: Die Schweiz seit 1848, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Zürich.
Germann, Raimund E., 1990: Bundesverfassung und „Europafähigkeit“ der Schweiz, Cahiers de l'IDHEAP no 62, Lausanne.

- Gruner, Erich, 1956a: Werden und Wachsen der schweizerischen Wirtschaftsverbände im 19. Jahrhundert, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1956, S.23-101.
- ders., 1956b: Der Einfluss der schweizerischen Wirtschaftsverbände auf das Gefüge des liberalen Staates, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1956, S.315-363.
- ders., 1964: 100 Jahre schweizerische Wirtschaftspolitik, in: Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft (Hrsg.) 1964, S.35ff.
- Gruner, Erich/Hertig, Hans Peter, 1983: Der Stimmbürger und die "neue Politik", Bern/Stuttgart.
- Hirsch, Joachim, 1970: Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Frankfurt a.M..
- ders., 1974: Staatsapparat und Reproduktion des Kapitals, Frankfurt a.M..
- Jost, Hans Ulrich, 1976: Staat und Industriekapitalismus, Die Beziehungen von Bund, Bevölkerung und Wirtschaft um 1900, in: Der Bund, 6.10.1976.
- Junker, Beat u.a. (Hrsg.), 1976: Geschichte und Politische Wissenschaft, Festschrift für Erich Gruner zum 60. Geburtstag, Bern.
- Kriesi, Hanspeter (Hrsg.), 1985: Bewegung in der Schweizer Politik, Fallstudien zu politischen Mobilisierungsprozessen in der Schweiz, Frankfurt/New York.
- Kriesi, Hanspeter u.a. (Hrsg.), 1981: Politische Aktivierung in der Schweiz 1945-1978, Diessenhofen.
- Körner, Martin, 1983: Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515-1648), in: Mesmer u.a. (Red.), Bd. 2, S.7-96.
- Kostede, Norbert, 1980: Staat und Demokratie, Studien zur politischen Theorie des Marxismus, Darmstadt/Neuwied.
- Kriedte, Peter u.a., 1977: Industrialisierung vor der Industrialisierung, Göttingen.
- Krippendorff, Ekkehard, 1985: Staat und Krieg, Frankfurt.
- Legras, Henri, 1935: Grundriss der schweizerischen Rechtsgeschichte, Zürich.
- Linder, Wolf, 1987: Politische Entscheidung und Gesetzesvollzug in der Schweiz, Entscheidungsvorgänge in der schweizerischen Demokratie, Bern/Stuttgart.
- Lutz, Christian, 1989: EG '92: Optionen der Schweiz im künftigen Europa: Erwartungen, Hoffnungen, Realitäten, Bern/Stuttgart.
- Marchal, Guy, 1982: Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401-1394), in: Mesmer u.a. (Red.), Bd.1, S.105-210.
- Masnata-Rubattel, Claire und François, 1978: Macht und Gesellschaft in der Schweiz, Neuwied/Darmstadt.
- Marx, Karl, 1974: Das Kapital, Bd.1, Berlin.
- Menzel, Ulrich, 1983: Autozentrierte Entwicklung trotz Weltmarktintegration. Historisch-komparative Analysen nachholender Entwicklung, Frankfurt.
- Mesmer, Beatrix u.a. (Red.), 1982/1983: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 3 Bde., Basel/Frankfurt.
- Morard, Nicolas, 1982: Auf der Höhe der Macht (1394-1536), in: Mesmer u.a. (Red.), Bd.1, S.211-352.
- Neidhart, Leonhart, 1974: Aufbau und Wandel des eidgenössischen Regierungssystems (1874-1974), in: Schweizer Monatshefte, Heft 6, September 1974, S. 419-429.
- ders., 1976: Repräsentationsformen in der direkten Demokratie, Aspekte des schweizerischen Staatsbildungsprozesses, in: Junker u.a. (Hrsg.) 1976, S.299-328.
- Neumann, F., 1967: Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt a.M..
- Peyer, Hans Conrad, 1978: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich. Pirenne, Henri o.J.: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, Bern.
- Riklin, Alois, 1982: Milizdemokratie – eine Tugend, aber kein Dogma, in: Tages-Anzeiger 30.7.1982
- Ruffieux, Roland, 1983: Die Schweiz des Freisinns (1848-1914), in: Mesmer u.a. 1983 (Red.), Bd.3, S.9-100.
- Saner, Hans, 1985: Formen der Korruption, Ein phänomenologischer Ansatz, in: Widerspruch 10/1985, S.49-57

- Schindler, Dietrich, 1990: Auswirkungen der EG auf die schweizerische Staatstruktur, in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, Nr.2, Februar 1990, S.1-18
Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft (Hrsg.), 1964: Ein Jahrhundert schweizerische Wirtschaftsentwicklung, Bern.
Vilmar, Fritz/Runge, Brigitte, 1986: Auf dem Weg zur Selbsthilfegesellschaft? Essen.
Weber, Max, 1956: Staatssoziologie, Berlin.

Hans-Peter Meier-Dallach/Rolf Nef

Nationale Identität in den 90er Jahren

Szenarien und Thesen

Aktuelle Ereignisse

Drei Pressebilder bewegen im September 1990 die Weltöffentlichkeit. Amerikanische Soldaten spannen das US-Sternenbanner am Golf. Die nationale Identität der USA überdeckt saudiarabische Wüste – artikuliert ein Stück fremde Erde als eigene Sache. Die Erinnerung an Vietnam, Falkland, Afghanistan wird aktiviert. Einmal mehr wird die Welt in der vertrauten Währung geprägt. Die Grossnation an der Weltmachtspitze versetzt sich scheinbar selbstlos in eine Wüste. Die nationale Mission der USA wird weltweit als Signatur für gestärkte globale Identität gewertet. Die UNO feiert eine Renaissance der Weltidentität. Das nach dem Wegfall der grossen Konkurrenz – der Sowjetunion – befürchtete Vakuum wird neu gefüllt. Einmal mehr wird globale Identität in ihrem Gegenteil verstanden. Eine expansive – oder etwas neutraler: interessenorientierte – Form der nationalen Identität wird als Zeichen für globale Identität gewertet, in der westlichen reichen Hemisphäre und im Osten anerkannt. Zwar eine einsame Leistung in der zunehmend ungleicher werdenden und multikulturell gebliebenen Welt, aber keine Innovation. Denn seit den Anfängen haben sich hinter der Signatur globaler Identität die expansiven, starken Identitäten der Grossnationen versteckt. Die einzige für die Weltgesellschaft konstitutive Kraft ist die universelle Durchsetzung des nationalen Identitätsprinzips (1). Die Laufbahn der UNO spiegelt nicht zunehmenden globalen Zusammenhalt, sondern die wechselnde Konstellation im Kampf zwischen den Grossnationen, ihre Identität zur Signatur für die Weltgesellschaft zu erklären (2).

Und ein weiteres Bild: eine Gruppe russischer Demonstranten, vereinigt unter dem Standbild des letzten Zaren. In der Sowjetunion, die bis vor kurzem ihre eigene Identität als weltpolitische Botschaft an die Nationen verstand, wird die steigende Welle des Nationalitätenkonflikts deutlich. Historische grossräumige Landschaften werden wiederentdeckt und Neubestellt. Die Chiffren und Zeichen für das Eigene haben sich selbst zu genügen. Die Weltmission – die extravertierte Identität – wird zugunsten der introvertier-